

Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache
18(10)069-B

ÖA - EEG am 19. Mai 2014

14. Mai 2014

Stellungnahme
des Einzelsachverständigen Helmut Lamp
(Bundesverband BioEnergie e.V. - BBE)

für die 10. Sitzung
des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft

zur öffentlichen Anhörung

zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
**„Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur
Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts“**
BT-Drs. 18/1304

am Montag, dem 19. Mai 2014,
von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Paul-Löbe-Haus,
Konrad-Adenauer-Straße 1, 10117 Berlin,
Sitzungssaal: 4.900

Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) vom 14.05.2014 zur öffentlichen Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft am 19.05.2014 zum EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung und den diesbezüglichen Fragen an die Sachverständigen

Der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) ist der Dachverband des bundesdeutschen Bioenergiemarktes. Im BBE sind die Marktakteure entlang der gesamten Wertschöpfungskette des biogenen Strom-, Wärme- und Kraftstoffmarktes organisiert: vom Biomasseanbau und ihrer Bereitstellung über den Maschinen- und Anlagenbau bis hin zu der Planung und dem Betrieb von Bioenergieanlagen in den unterschiedlichen Sektoren.

I. Grundsätzliche Stellungnahme des BBE zu dem EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

Der vorliegende EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung würde die weitere Marktentwicklung der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse abwürgen. Zwar haben die Bund-Länder-Gespräche vom 01.04.2014 einige marginale Verbesserungen für die Bioenergie gegenüber dem EEG-Referentenentwurf gebracht, diese sind aber völlig unzureichend, um der Bioenergie in der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung durch das EEG eine Marktperspektive zu ermöglichen.

Strom aus Biomasse ist nicht wie von der Regierung behauptet die „teuerste Variante“ unter den Erneuerbaren Energien. Denn erst die Bioenergie macht die Energiewende im Verbund mit Strom aus Wind und Sonne verlässlich. Strom aus Biomasse kann flexibel und bedarfsgerecht erzeugt werden und ist dann preiswert und günstig. Die Förderung der Flexibilisierung im novellierten EEG ist daher richtig und sollte konsequent ausgebaut werden. Daher muss die Flexibilitätsprämie neben Biogasanlagen auch auf bestehende und neue Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-Blockheizkraftwerke ausgeweitet werden. So kann die Bioenergie einen entscheidenden Beitrag zur Systemstabilität einer erneuerbaren Stromversorgung leisten.

Der im EEG-Gesetzesentwurf vorgesehene jährliche Zubau von höchstens 100 Megawatt für die Bioenergie ist viel zu niedrig. 100 MW Zubau bieten keine ausreichende Überlebenschance für die Bioenergiebranche. Mindestens 300 MW Zubau pro Jahr für die verfügbaren Bioenergie-Technologiepfade sind notwendig und verfügbar. Dieses Potential aus Energiepflanzen, forstlicher Biomasse und Abfall- und Reststoffe ist realistisch darstellbar und wird durch mehrere Studien unter anderem im Auftrag der Bundesregierung nachhaltig untermauert. Die Bundesregierung kann hier nicht die Ergebnisse ihrer eigenen beauftragten Gutachten ignorieren.

Weiteren zentralen Korrekturbedarf sieht der BBE bei den Rohstoffvergütungen. Diese dürften nicht wie vorgesehen ersatzlos gestrichen werden. Stattdessen sollten sich die Rohstoffvergütungen bei Biogasanlagen auf Anlagenkonzepte mit überwiegendem Einsatz von Gülle, Mist und landwirtschaftlichen Reststoffen und bei Biomasseheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen auf Waldrestholz, Landschaftspflegeholz und KUP-Holz konzentrieren. Der BBE fordert hier die tatsächliche Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages ein, diese werden im EEG-Gesetzesentwurf jedoch vollkommen ignoriert. Die Förderung von „überwiegend“ Abfall- und Reststoffen muss eine Zukunft im EEG behalten.

Der BBE fordert zudem die Politik auf, den im Koalitionsvertrag und in der Bund-Ländervereinbarung vom 01.04.2014 zugesagten Bestandsschutz im EEG-Gesetzestext auch tatsächlich und vollständig

umzusetzen. So darf die Einführung einer „Höchstbemessungsleistung“ nicht dazu führen, dass z.B. zuvor angereizte, wärmegeführte KWK-Anlagen jetzt für technische Maßnahmen zur Wirkungsgradverbesserung oder für einen Ausbau des Nahwärmenetzes als Reaktion auf eine zunehmende EE-Wärmenachfrage sanktioniert werden. Zahlreiche Biomasseanlagen, die in eine ökologisch begrüßenswerte Effizienzsteigerung investierten, stehen so absehbar vor dem Aus.

Auch ein Übergang von Erdgas-KWK-Anlagen auf Biomethan muss weiter möglich bleiben. Zudem muss die Übergangsregelung für in Planung bzw. Bau befindliche Anlagen hinsichtlich beider Fristsetzungen (Genehmigung 22.01.2014 / Inbetriebnahme 31.12.2014) deutlich verlängert werden. Weiterhin muss die Erzeugung von erneuerbarem Strom für die dezentrale Eigen- und Nahversorgung von der EEG-Umlage befreit bleiben bzw. werden.

Der BBE hält es im höchsten Maße für unverantwortlich und für einen Vertrauensbruch, zunächst mit politischer Unterstützung eine innovative Branche aufzubauen und ihr auf „halber Strecke“ durch eine unetische Politik die Existenz zu entziehen und Arbeitsplätze zu vernichten. Der BBE fordert daher den Deutschen Bundestag und Bundesrat dringend zu weiteren Korrekturen der spezifischen Bioenergie-Regelungen auf, welche der Bioenergie eine Zukunftsperspektive eröffnen und einen vollständigen Bestandsschutz gewährleisten.

Die BBE-Stellungnahme vom 10.04.2014 mit den wichtigsten Kern-Positionen zum EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 08.04.2014 finden Sie in der Anlage und unter www.bioenergie.de

II. Zu den Fragen an die Sachverständigen im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Bundestags-Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft zum EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung nimmt der Bundesverband BioEnergie e.V. (BBE) wie folgt Stellung:

1. Welche Auswirkungen hat der vorgelegte Gesetzesentwurf auf die erneuerbare Strom- und Wärmeerzeugung im Hinblick auf den Klimaschutz, die Versorgungssicherheit, die Strompreisstabilität, die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende und die Entwicklung ländlicher Räume?

Zu den Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Bei den derzeitigen Rahmenbedingungen ist absehbar, dass die Klimaschutzziele sowie die Ausbauziele der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich der Bundesregierung deutlich verfehlt werden (siehe hierzu auch eine Kurzstudie des Bundesverbandes Erneuerbare Energien (BEE).

Zu den Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit:

Deutschland bezog im Jahr 2013 38% seiner Gasimporte aus Russland (AGEB 2014), das sich nicht zum ersten Mal als ein sehr problematischer geostrategischer Handelspartner erwiesen hat. Diese Importe zu verringern ist sowohl im volkswirtschaftlichen Interesse der deutschen Wirtschaft als auch im geostrategischen Interesse der Bundesregierung.

Die anteilige Deckung der Gasversorgung durch heimisches Biogas bietet eine echte Alternative zu weiteren Erdgasimporten und zur Erdgasförderung in Deutschland mittels des ökologisch bedenklichen Fracking- Verfahrens. Ebenso verringert die heimische Stromerzeugung in Biomasseheizkraft-

werken, Strohheizkraftwerken sowie Biomassevergasungsanlagen die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten.

Die Wärme aus Biomasseheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen sowie die Abwärme der Blockheizkraftwerke (BHKW) von Biogasanlagen wird in Nahwärmenetze eingespeist und ersetzt fossile Wärmetechnologien. Flexible Bioenergieanlagen ersetzen Erdgaskraftwerke als Spitzenlastkraftwerke und als Ausgleichsoption für die schwankende Stromproduktion aus Wind und Solarenergie. Darüber hinaus kann ins Gasnetz eingespeistes Biomethan an jedem beliebigen Punkt der vorhandenen Erdgasinfrastruktur eingesetzt werden.

Die heutige Biogasproduktion in Deutschland entspricht ca. 20% der derzeitigen Erdgasimporte aus Russland. Mit dem verbleibenden Potenzial können weitere 10% ersetzt werden. Weitere Potenziale entstehen u.a. durch technologische und demographische Entwicklungen, mit denen zukünftig ca. 55% der derzeitigen Erdgasimporte aus Russland ersetzt werden könnten (DBFZ 2014).

Die im EEG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen würden den Ausbau der Bioenergienutzung in Deutschland fast vollständig zum Erliegen bringen. Es würde eine realistische Chance vertan, die Energieversorgung der deutschen Volkswirtschaft gegen geopolitische Einflüsse abzusichern und auf eine ökologische Grundlage zu stellen.

Zu den Auswirkungen auf die Strompreisstabilität:

Mit wachsenden Anteilen der fluktuierenden Erneuerbaren Energien (FEE) Wind und Solarenergie an der deutschen Stromproduktion wird es vermehrt zu starken Preisschwankungen am Großhandelsstrommarkt kommen. Dazu gehören auch stark negative Strompreise, die zu hohen und unnötigen Belastungen des EEG-Kontos und wirtschaftlichen Problemen für zum Beispiel Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen führen.

Durch eine Umrüstung allein der bestehenden Biogasanlagen (3,5 Gigawatt [GW]) könnten 10,5 GW flexible Leistung aufgebaut werden (entspricht 13 mittleren Erdgaskraftwerksblöcken). Damit könnte 19% der heutigen fossilen Kraftwerksleistung ersetzt werden. Bei einem moderaten Ausbau auf 5,9 GW, könnten weitere 5% ersetzt werden. (IWES-Studie 2014). Weitere signifikante systemstabilisierende Potentiale könnten durch die Flexibilisierung von bestehenden und neuen Biomasseheizkraftwerken, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKWs realisiert werden, was gegenwärtig durch den EEG-Gesetzesentwurf jedoch nicht ermöglicht wird. Ein Ausbaustopp der Bioenergienutzung in Deutschland, wie er im EEG-Entwurf vorgesehen ist, würde verhindern, dass diese zusätzlichen Ausgleichsoptionen genutzt und durch technologische Entwicklungen optimiert würden. Eine wichtige Chance, den Großhandelsstrompreis zu stabilisieren, wäre vertan.

Für den Endkundenstrompreis wäre diese Entwicklung insbesondere deshalb problematisch, weil die Bundesregierung beabsichtigt, mit zusätzlichen Zahlungen fossile Ausgleichsoptionen aufzubauen (Kapazitätsmechanismen). Diese Zahlungen, die letztlich auf die Endkundenpreise umgelegt würden, könnten durch einen Ausbau und eine Weiterentwicklung der Bioenergienutzung in flexiblen Bioenergieanlagen deutlich verringert werden.

Zu den Auswirkungen auf die Marktintegration Erneuerbarer Energien:

Die Marktintegration fluktuierender Erneuerbarer Energien erfordert, die schwankende Stromproduktion der schwankenden Stromnachfrage anzupassen. Das Forschungsprojekt „Kombikraftwerk 2“ des IWES hat gezeigt, wie eine intelligente technische Zusammenschaltung fluktuierender Erneuerbarer Energien und regelbarer Erneuerbarer Energien wie Bioenergieanlagen eine an der Nachfrage orientierte Stromproduktion herstellen können (www.kombikraftwerk.de). Ein Ausbau und Entwicklungsstopp für Bioenergietechnologien vergibt deshalb die wichtigste Chance einer Markt-

integration der Erneuerbaren Energien.

Zur gesellschaftlichen Akzeptanz der Energiewende:

Die Akzeptanz der Energiewende hat in letzter Zeit stark gelitten. Um diese Akzeptanz wieder zu steigern, müssen den Bürgern die positiven Auswirkungen der Energiewende sichtbar gemacht und unnötige Belastungen vermieden werden.

Die Bioenergie leistet hier einen entscheidenden Beitrag. Bioenergieanlagen versorgen Anwohner mit günstiger, erneuerbarer Wärme und in Bioenergiedörfern nehmen Bürger ihre Energieversorgung selbst in die Hand. Außerdem erfüllen Bioenergieanlagen aufgrund ihrer technischen Eigenschaften und dezentralen Verteilung eine Netz stabilisierende Funktion und vermeiden so einen unnötigen Ausbau von Stromtrassen.

Das die im EEG-Entwurf vorgesehenen Maßnahmen den Ausbau der Bioenergienutzung in Deutschland fast vollständig zum Erliegen brächten, würden diese Chancen vertan, die zuletzt stark gesunkene Akzeptanz der Energiewende wiederherzustellen.

Zur Entwicklung ländlicher Räume:

Mehr als alle anderen Erneuerbare Energien Branchen schafft die Bioenergiebranche Wertschöpfung in der Region, insbesondere im ländlichen Raum. Land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe, mittelständische Maschinenhersteller, Baubetriebe und Handwerksbetriebe profitieren kontinuierlich vom Betrieb einer Bioenergieanlage vor Ort. In Deutschland hängen 130.000 Arbeitsplätze von der Bioenergiebranche ab.

2. Sind Änderungen am Gesetzesentwurf erforderlich, um rückwirkende Eingriffe in Bestandsanlagen und unverhältnismäßige Eingriffe in Planungsverfahren zu vermeiden und wenn ja, welche?

Ein umfassender Vertrauens- und Bestandsschutz ist sowohl im Koalitionsvertrag als auch in dem Bund-Länder-Gespräch vom 01.04.2014 vereinbart und zugesagt worden, wird jedoch in dem EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung vom 8.4.2014 völlig unzureichend umgesetzt. Daher sind folgende Änderungen im EEG-Gesetzesentwurf notwendig, um rückwirkende Eingriffe in Bestandsanlagen und unverhältnismäßige Eingriffe in Planungsverfahren zu vermeiden:

a. EEG-Entwurf (Vertrauensschutz): Der EEG-Entwurf sieht lediglich vor, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind (§ 96 Abs. 3).

Forderung: Der **Vertrauensschutz** muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

b. EEG-Entwurf (Bestandsschutz): Rückwirkendes **Verbot von Effizienzsteigerung** (§ 97 Abs. 1) für bestehende Bioenergieanlagen. Der EEG-Entwurf sieht vor, dass Altanlagen, die - z.B. aufgrund der Effizienzsteigerung - mehr Kilowattstunden erzeugen, für die zusätzlich eingespeisten Kilowattstunden nur noch den Monatsmarktwert erhalten.

Forderung: Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, aber diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen konnten, ihre Investitionen nicht refinanzieren könnten und in die Insolvenz liefen. Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** muss deshalb eine **Rückfalloption** geschaffen werden. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die „**Höchstbemessungsleistung**“ **wahlweise** als bisher höchste Bemessungsleistung oder **als 90 %** der bis zum 31.12.2014 **installierten elektrischen Leistung** anzugeben.

c. EEG-Entwurf (Bestandsschutz): Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlage), die zukünftig von Erdgas auf Biomethan umsteigen, erhalten nicht – wie bisher – die Vergütungssätze des EEG, das zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme galt, sondern die völlig unzureichenden Vergütungssätze des neuen EEG (§ 96 Abs. 2).

Forderung: Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** sollte folgende **Übergangsregelung** gelten: Auf eine KWK-Anlage, die von einer Biomethanaufbereitungsanlage versorgt wird, welche vor dem 23. Januar 2014 den Netzanschluss beantragt hat und bis zum 31.12.2016 in Betrieb gegangen ist, ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KWK-Anlage geltende EEG anzuwenden.

d. EEG-Entwurf (Bestandsschutz): Das im Rahmen des EEG 2004 mittels umfangreicher Investitionen erworbene Neuinbetriebnahme-Datum wird rückwirkend gestrichen. Die Folgen wären der Verlust von Boni und eine verkürzte Vergütungsdauer. (§ 96 Abs. 2)

Forderung: Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** und mangels sachlicher Rechtfertigung muss in den Übergangsbestimmungen explizit festgehalten werden, dass Anlagen das im Rahmen des EEG 2004 erworbene Neuinbetriebnahme-Datum behalten.

3. Sind Biogasanlagen wirtschaftlich überlebensfähig bei Erhalt der momentanen Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen durch das neue EEG 2014?

EEG-Entwurf: Ersatzlose Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (EVK) für Energiepflanzen, Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, KUP-Holz und Gülle (§ 42: nur noch Grundvergütung).

Bewertung: Eine Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II für nachwachsende Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftliche Nebenprodukte macht die Steuerung in Richtung naturorientierter Einsatzstoffe unmöglich. Eine komplette Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, d.h. für Energiepflanzen, für landwirtschaftliche Reststoffe, für Stroh, für Waldresthölzer, Landschaftspflegehölzer und Kurzumtriebshölzer (KUP) würde den Neubau von Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerken, Strohheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen ökonomisch unmöglich machen und vollständig zum Erliegen bringen, die entsprechenden Potentiale könnten nicht genutzt werden. Im Koalitionsvertrag wurde jedoch anderes vereinbart. Die Nutzung von regional verfügbaren Potenzialen nachwachsender Rohstoffe muss neben den Abfall- und Reststoffen eine Zukunft behalten. Eine Mobilisierung von Rest- und Abfallstoffen ist ebenfalls nur mit den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich. Die EEG-Eckpunkte dürfen nicht hinter die Koalitionsvereinbarungen zurückfallen und diese konterkarieren.

Die Ausgestaltung des § 27 EEG-Referentenentwurf wird daher dazu führen, dass der Markt für Herstellerfirmen zusammenbricht. Darüber hinaus ist herauszustellen, dass das große Potenzial von Bioenergieanlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme nicht gehoben wird.

Forderung: EVK I und II nicht abschaffen, sondern weiterentwickeln, um eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, Stroh, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen (mit qualitativen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten) voranzubringen. Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden (konkrete Vorschläge hierzu können geliefert werden, s. Vorschlag des Fachverband Biogas (Mitgliedsverband im BBE)).

4. Würden Sie den Vorschlag unterstützen, die komplette Förderung von Biomasseverwertung und Biogasanlagen in das KWKG zu überführen?

Nein. Bioenergieanlagen, die nach dem EEG vergütet werden, werden aus wirtschaftlichen Gründen bereits fast ausschließlich in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) betrieben, seit dem EEG 2012 ist dies für die meisten Anlagen sogar Pflicht. Eine Überführung besäße deshalb keinen Vorteil.

Eine Überführung wäre sogar nachteilig, da die Zuschläge im KWKG nicht einmal annähernd einen wirtschaftlichen Einsatz von Biogas/Biomethan/Biomasse zulassen und die Einführung von Biogas/Biomethan/Biomasse-spezifischen Zuschlägen nicht in die Systematik des KWKG passt, das technologieneutral ausgestaltet ist. Das KWKG ist darüber hinaus angelegt für Anlagen, die sich schnell amortisieren (maximal zehn Jahre), was bei Biogasanlagen nicht der Fall ist, deren Amortisationszeit in der Regel um die 15 Jahre beträgt.

5. Wie kann aus Ihrer Sicht das EEG wirksam dazu beitragen, dass in Agrarbetriebe integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen weiterhin zugebaut werden können ohne zur Eindämmung der Anbaukulturen beizutragen (Stichwort „Vermaisung“)?

Der teilweise problematische flächendeckende Anbau von Mais zum Einsatz in Biogasanlagen ist in Deutschland auf einige wenige Regionen beschränkt. Hier handelt es sich vor allem um Veredelungsregionen, in denen auch für die Viehhaltung bereits zuvor viel Mais angebaut wurde. Die Ausdehnung des Anbaus von Mais zur energetischen Nutzung ist jedoch bereits mit dem EEG 2012 beendet worden. Bereits das EEG 2012 hat dazu geführt, dass der Neubau von Anlagen extrem zurückgegangen ist und die Problematik der weiteren Ausdehnung von Mais beseitigt hat. Aufgrund der gegenwärtigen Begrenzung der Vergütung von Bestandsanlagen auf die Höchstbemessungsleistung im neuen EEG-Entwurf (s. hierzu auch Frage 2 b. und den diesbezüglichen Korrekturbedarf zur Sicherung des Bestandsschutzes) ist auch die Ausdehnung des Anbaus von Mais zum Einsatz in bestehenden Biogasanlagen beendet. Leider wird mit der im gegenwärtigen EEG-Gesetzesentwurf vorgesehenen Abschaffung der EVK die Chance vertan, die Umstellung von Mais auf alternative Energiepflanzen anzureizen (s. hierzu auch ausführlich Frage 3).

Um sicher zu stellen, dass in Agrarbetriebe integrierte und an die Agrarlandschaft angepasste Biogasanlagen zugebaut werden, sollte die EEG-Vergütung erhöht und zugleich an entsprechende Standards geknüpft werden. Alternativ zur Beibehaltung der EVK 2 für den Einsatz von ökologisch besonders wertvollen Substraten, wäre ein alternatives Förderkonzept möglich, das den gleichen Effekt erzielen soll: Neben den beibehaltenen Vergütungsklassen für Güllekleinanlagen und Abfallvergärungsanlagen sollte eine weitere Anlagenklasse eingeführt werden. Diese gewährt eine erhöhte Vergütung nur dann, wenn mindestens 60 Masseprozent Rest- und Abfallstoffe sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt und für den darüber hinausgehenden Substratanteil hohe ökologische

Standards eingehalten werden (z.B. der Einsatz von mehr als einer Fruchtart). Auf diese Weise ergibt sich eine Diversifizierung des Energiepflanzenanbaus und es kommt zu keiner Konkurrenz mit dem Anbau von Pflanzen zur Lebensmittelproduktion.

6. Welche Alternativen zur „Energiepflanze Mais“ stehen zur Verfügung und wie kann das EEG dazu beitragen, die Nachfrage nach diesen Anbaukulturen merklich zu vergrößern bzw. wird der vorliegende Gesetzesentwurf diesem Anspruch gerecht?

Bereits gegenwärtig gibt es Alternativen zur „Energiepflanze Mais“, wie z.B. Zuckerrüben, durchwachsende Silphie, Blüh- und Wildpflanzen, Klee gras etc.

Eine Vielzahl von Energiepflanzen wird gegenwärtig in F&E-Projekten entwickelt und getestet, so dass perspektivisch eine Vielfalt und Biodiversität von Energiepflanzen als alternative Anbaukulturen zu erwarten sind.

Die im EEG-Gesetzesentwurf vorgesehene Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II für nachwachsende Rohstoffe sowie land- und forstwirtschaftliche Nebenprodukte macht die Steuerung in Richtung naturorientierter Einsatzstoffe jedoch unmöglich und führt die gegenwärtige Energiepflanzenzüchtung ad absurdum. Eine komplette Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II, d.h. für Energiepflanzen, für landwirtschaftliche Reststoffe, für Stroh, für Waldresthölzer, Landschaftspflegehölzer und Kurzumtriebshölzer (KUP) würde den Neubau von Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerken, Strohheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen ökonomisch unmöglich machen und vollständig zum Erliegen bringen, die entsprechenden Potentiale könnten nicht genutzt werden. Im Koalitionsvertrag wurde jedoch anderes vereinbart. Die Nutzung von regional verfügbaren Potenzialen nachwachsender Rohstoffe muss neben den Abfall- und Reststoffen eine Zukunft behalten. Eine Mobilisierung von Rest- und Abfallstoffen ist ebenfalls nur mit den Einsatzstoffvergütungsklassen I und II möglich. Die EEG-Eckpunkte dürfen nicht hinter die Koalitionsvereinbarungen zurückfallen und diese konterkarieren.

Die Ausgestaltung des § 27 EEG-Referentenentwurf wird daher dazu führen, dass der Markt für Herstellerfirmen zusammenbricht. Darüber hinaus ist herauszustellen, dass das große Potenzial von Bioenergieanlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Wärme nicht gehoben wird.

Forderung: EVK I und II nicht abschaffen, sondern weiterentwickeln, um eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, Stroh, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen (mit qualitativen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten) voranzubringen. Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden (konkrete Vorschläge hierzu können geliefert werden, s. Vorschlag des Fachverband Biogas (Mitgliedsverband im BBE)): Neben den beibehaltenen Vergütungsklassen für Güllekleinanlagen und Abfallvergärungsanlagen sollte eine weitere Anlagenklasse eingeführt werden. Diese gewährt eine erhöhte Vergütung nur dann, wenn mindestens 60 Masseprozent Rest- und Abfallstoffe sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt und für den darüber hinausgehenden Substratanteil hohe ökologische Standards eingehalten werden (z.B. der Einsatz von mehr als einer Fruchtart). Auf diese Weise ergibt sich eine Diversifizierung des Energiepflanzenanbaus und es kommt zu keiner Konkurrenz mit dem Anbau von Pflanzen zur Lebensmittelproduktion (s. hierzu auch Frage 3).

7. Welche Änderungen des EEG sind Ihrer Perspektive notwendig, um zukünftig einen weiteren Anstieg der Boden- und Pachtpreise für Ackerland zu verhindern?

Bei der aktuellen EEG-Gesetzesreform sind gegenüber dem EEG 2012 keine weiteren Änderungen notwendig, um zukünftig einen weiteren Anstieg der Boden- und Pachtpreise zu verhindern. Bereits das EEG 2012 hat dazu geführt, dass nahezu kein Zubau von Biogasanlagen mehr stattfindet. So ist gegenwärtig auch bereits zu beobachten, dass sich die Auswirkungen des Biogasanlagenzubaues auf die Pachtpreise seit der Novellierung der Förderung im Jahr 2012 bereits deutlich abschwächen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass weitere Faktoren im landwirtschaftlichen Umfeld den Pachtpreis maßgeblich beeinflussen: Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass Faktoren wie die Bodengüte und die Anbaumöglichkeiten von Kulturen mit hohen Deckungsbeiträgen wie Kartoffeln oder Zuckerrüben den Pachtpreis signifikant beeinflussen, ebenso die Viehdichte auf regionaler Ebene. Die monokausale Begründung von steigenden Pachtpreisen alleine durch den Biogasanlagenzubaue in den Jahren vor der EEG-Novelle 2012 ist somit sachlich falsch und nicht gerechtfertigt.

8. Welche Änderungen im EEG sind notwendig, damit mehr kleinere Biogasanlagen unter 75 kW gebaut werden sowie die Verwendung anderer Rohstoffe, wie z.B. Klee gras vermehrt zum Einsatz kommen?

Um die Biogas-Anlagenklasse bis 75 kW weiterzuentwickeln, sind folgende Änderungen im vorliegenden EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung notwendig:

a. **EEG-Entwurf:** Um die erhöhte Vergütung für die Güllevergärung zu erhalten, darf die installierte Leistung einer Biogasanlage nicht mehr als 75 Kilowatt (kW) betragen (§ 44).

Forderung: Um auch Gülle vergärende Anlagen zu flexibilisieren, sollte die Vergütung nicht an eine installierte, sondern an eine **Bemessungsleistung** von 75 kW gebunden sein. Auf diese Weise kann das Flexibilisierungspotential kleiner Biogasanlagen gehoben werden.

b. **EEG-Entwurf:** In den technischen Vorgaben wird gefordert, dass die hydraulische **Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage** beträgt (§ 9, Abs. 5)

Forderung: Die ausschließliche Betrachtung der Restgasminimierung auf das Kriterium der 150 Tage gasdichten Lagerung wird dem Stand der Technik nicht gerecht. Daher muss als **zweite Option** eine Berücksichtigung des Standes der Technik, z.B. der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4, eingeführt werden.

Um andere Rohstoffe, wie z.B. Klee gras bzw. andere naturverträgliche Energiepflanzen, vermehrt zum Einsatz zu bringen, sollten die EVK I und II nicht abgeschafft, sondern weiterentwickelt werden, um so eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, Stroh, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen (mit qualitativen Nachhaltigkeits- und Umweltaspekten) voranzubringen. Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden (konkrete Vorschläge hierzu können geliefert werden, s. Vorschlag des Fachverband Biogas (Mitgliedsverband im BBE)): Neben den beibehaltenen Vergütungsklassen für Güllekleinanlagen und Abfallvergärungsanlagen sollte eine weitere Anlagenklasse eingeführt werden. Diese gewährt eine erhöhte Vergütung nur dann, wenn mindestens 60 Masseprozent Rest- und Abfallstoffe sowie rein pflanzliche Nebenprodukte eingesetzt und für den darüber hinausgehenden Substratanteil hohe ökologische Standards eingehalten werden (z.B. der Einsatz von mehr als einer Fruchtart). Auf diese Weise ergibt sich eine Diversifizierung des Energiepflanzenanbaus und es kommt zu keiner Konkurrenz mit dem Anbau von Pflanzen zur Lebensmittelproduktion (s. hierzu auch Frage 3).

Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) vom 10.04.2014 mit den wichtigsten Kern-Positionen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 08.04.2014

Zu dem Entwurf der Bundesregierung für die Reform des EEG mit Stand vom 08.04.2014 nimmt der BBE wie folgt in Kurzform mit den wichtigsten Punkten und Forderungen Stellung:

1. Realistische Ausbauziele für Bioenergie ermöglichen

EEG-Entwurf: 100 MW/a atmender Deckel mit Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus (§ 27). Bezug auf installierte Leistung und nicht auf Bemessungsleistung. Da Neuanlagen zur Flexibilisierung verpflichtet sind (§ 45 Abs. 1), begrenzt der Deckel den jährlichen Zubau von Neuanlagen de facto auf 50 MW.

Forderung: Ausweitung des jährlichen Ausbauziels für die Bioenergie auf mindestens 300 MW (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Biomassevergasanlagen). Darüber hinaus darf nur der Zubau an Bemessungsleistung auf den Deckel angerechnet werden.

2. Einsatzstoffvergütungsklassen I und II sichern

EEG-Entwurf: Ersatzlose Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (EVK) für Energiepflanzen, Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, KUP-Holz und Gülle (§ 42: nur noch Grundvergütung).

Forderung: EVK I und II nicht abschaffen, sondern weiterentwickeln, um eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen voranzubringen. **Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden.**

3. Bedarfsorientierten Anlagenbetrieb initiieren und Systemdienstleistungen anreizen

EEG-Entwurf (Flexibilisierung von Bestands- und Neuanlagen): Die Flexibilitätsprämie gilt gegenwärtig nur für bestehende und neue Biogasanlagen (§§ 51,52). Eine Ausweitung der Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasanlagen und Pflanzenöl-BHKW als Bestands- und Neuanlagen ist unverständlicherweise nicht vorgesehen.

Forderung für andere Bioenergie-Anlagen: Flexibilitätsprämie muss für alle Bioenergie-Bestands- und Neuanlagen (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasanlagen und Pflanzenöl-BHKW) gelten. Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen vorzunehmen. Insofern ist der Geltungsbereich der §§ 51 und 52 von „Biogas“ auf „Biomasse“ zu erweitern (Konkrete Vorschläge zu Anpassungen der §§ 51 und 52 liegen vor).

4. Vertrauens- und Bestandsschutz gewährleisten

a. EEG-Entwurf (Vertrauensschutz): Der EEG-Entwurf sieht lediglich vor, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind (§ 96 Abs. 3).

Forderung: Der **Vertrauensschutz** muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

- b. **EEG-Entwurf (Bestandsschutz):** Rückwirkendes **Verbot von Effizienzsteigerung** (§ 97 Abs. 1) für bestehende Bioenergieanlagen. Der EEG-Entwurf sieht vor, dass Altanlagen, die - z.B. aufgrund der Effizienzsteigerung - mehr Kilowattstunden erzeugen, für die zusätzlich eingespeisten Kilowattstunden nur noch den Monatsmarktwert erhalten.

Forderung: Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, aber diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen konnten, ihre Investitionen nicht refinanzieren könnten und in die Insolvenz liefen. Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** muss deshalb eine **Rückfalloption** geschaffen werden. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die „**Höchstbemessungsleistung**“ **wahlweise** als bisher höchste Bemessungsleistung oder **als 90 %** der bis zum 31.12.2014 **installierten elektrischen Leistung** anzugeben.

- c. **EEG-Entwurf (Bestandsschutz):** Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlage), die zukünftig von Erdgas auf Biomethan umsteigen, erhalten nicht – wie bisher – die Vergütungssätze des EEG, das zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme galt, sondern die völlig unzureichenden Vergütungssätze des neuen EEG (§ 96 Abs. 2).

Forderung: Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** sollte folgende **Übergangsregelung** gelten: Auf eine KWK-Anlage, die von einer Biomethanaufbereitungsanlage versorgt wird, welche vor dem 23. Januar 2014 den Netzanschluss beantragt hat und bis zum 31.12.2016 in Betrieb gegangen ist, ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KWK-Anlage geltende EEG anzuwenden.

- d. **EEG-Entwurf (Bestandsschutz):** Das im Rahmen des EEG 2004 mittels umfangreicher Investitionen erworbene Neuinbetriebnahme-Datum wird rückwirkend gestrichen. Die Folgen wären der Verlust von Boni und eine verkürzte Vergütungsdauer. (§ 96 Abs. 2)

Forderung: Aus Gründen des **Vertrauensschutzes** und mangels sachlicher Rechtfertigung muss in den Übergangsbestimmungen explizit festgehalten werden, dass Anlagen das im Rahmen des EEG 2004 erworbene Neuinbetriebnahme-Datum behalten.

5. 75 kW-Biogas-Anlagenklasse weiterentwickeln

- a. **EEG-Entwurf:** Um die erhöhte Vergütung für die Güllevergärung zu erhalten, darf die installierte Leistung einer Biogasanlage nicht mehr als 75 Kilowatt (kW) betragen (§ 44).

Forderung: Um auch Gülle vergärende Anlagen zu flexibilisieren, sollte die Vergütung nicht an eine installierte, sondern an eine **Bemessungsleistung** von 75 kW gebunden sein.

- b. **EEG-Entwurf:** In den technischen Vorgaben wird gefordert, dass die hydraulische **Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage** beträgt (§ 9, Abs. 5)

Forderung: Die ausschließliche Betrachtung der Restgasminimierung auf das Kriterium der 150 Tage gasdichten Lagerung wird dem Stand der Technik nicht gerecht. Daher muss als **zweite Option** eine Berücksichtigung des Standes der Technik, z.B. der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4, eingeführt werden.

6. Gasaufbereitungs-Bonus für kleine Anlagen maximal auf 2 Cent/kWh senken

EEG-Entwurf: Der **Technologiebonus** für die Gasaufbereitung soll **gestrichen** werden.

Forderung: Maximal eine Absenkung des Technologiebonus von 3 auf 2 Cent/kWh. Untersuchungen des früheren BMU haben ergeben, dass der Bonus in seiner heutigen Höhe von 3 ct/kWh für die Mehrzahl der Biomethanprojekte notwendig ist. Um aber wenigstens einen Teil der Projekte erhalten zu können, ist als Kompromisslösung eine Absenkung des Bonus denkbar.